

**SATZUNG DER STADT MÜNCHBERG**  
**FÜR DIE KOMMUNALE VOLKSHOCHSCHULE (VHS)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1	Rechtsstatus	Seite 2
§ 2	Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 3	Aufgabenstellung	Seite 2
§ 4	Eingliederung in die Stadtverwaltung/Geschäftsführung	Seite 3
§ 5	Leitung	Seite 3
§ 6	Beirat	Seite 4
§ 7	Dozenten	Seite 5
§ 8	Teilnehmer	Seite 5
§ 9	Gebühren und Auslagen	Seite 6
§ 10	Verbandsmitgliedschaft der VHS Münchberg	Seite 6
§ 11	Haftung	Seite 7
§ 12	Änderungen	Seite 7
§ 13	Inkrafttreten	Seite 7

---

**PRÄAMBEL**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Münchberg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Rechtsstatus**

Die VHS Münchberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Münchberg

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihr nicht unterhalten.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen, sowie evtl. verbleibende Überschüsse dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

## **§ 3**

### **Aufgabenstellung**

- (1) Die VHS Münchberg dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in Bayern (EbFöG) ihre Teilnehmer zur Bildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen z.B. durch Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen, Kurse, Vorlesungen, Einzelvorträge, Theaterbesuche und Studienfahrten Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln.
- (2) Die VHS Münchberg ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig und für jedermann zugänglich.



- (3) Die VHS Münchberg hat die Aufgabe, ein breit angelegtes, bedarfsdeckendes Veranstaltungsangebot zu entwickeln, das sich an den aktuellen zukunftsorientierten Bedürfnissen der Einwohner der Stadt Münchberg und den gesellschaftlichen Erfordernissen orientiert.

#### § 4

##### **Eingliederung in die Stadtverwaltung/Geschäftsführung**

- (1) Die Volkshochschule Münchberg ist organisatorisch und personell in die Abteilung „Finanzen“ der Stadtverwaltung Münchberg eingegliedert. Dienstvorgesetzter ist der 1. Bürgermeister der Stadt Münchberg.
- (2) Die Geschäftsführung/Buchhaltung der VHS Münchberg liegt in der Zuständigkeit der Stadtkasse Münchberg.
- (3) Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Beantragung von Zuschüssen und der erforderlichen Haushaltsmittel
  - (b) Aufnahme und Verwaltung der Kursanmeldungen
  - (c) Verbuchung und Überwachung der Teilnahmegebühren
  - (d) Auszahlung der Honorar-Abrechnungen für die Dozenten
  - (e) Unterstützung der Leitung und des Beirates beim Vollzug ihrer Aufgaben
- (4) Der Vorsitzende der VHS Münchberg übt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben im Auftrag des Ersten Bürgermeisters der Stadt Münchberg das Hausrecht in den Liegenschaften der Stadt Münchberg aus.

#### § 5

##### **Leitung**

- (1) Der Stadtrat beruft auf Vorschlag des VHS-Beirates (§ 6) die Leitung der VHS Münchberg. Der Leitung der VHS Münchberg gehören an
- (a) kraft Amtes der 1. Bürgermeister
  - (b) der Vorsitzende
  - (c) dessen Stellvertreter

Die unter (1) a, b und c aufgeführten Personen sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet.

- (2) Die Leitung der VHS Münchberg ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihr insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
- (a) Planung und Organisation des Programmangebotes
  - (b) Festlegung der einzelnen Veranstaltungen mit Inhalt, Ablauf und Dauer
  - (c) technische, räumliche und personelle Organisation und Durchführung des Programms, bei Bedarf in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Münchberg
  - (d) Ermittlung von Bildungsbedürfnissen
  - (e) die Auswahl, Verpflichtung, Beratung, Betreuung und Kontrolle der Dozenten
  - (f) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
  - (g) die Vertretung der VHS in den überörtlichen Zusammenschlüssen der Erwachsenenbildung.

## § 6

### Beirat

- (1) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und der VHS Münchberg wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der VHS-Beirat fördert die Arbeit der VHS Münchberg und ist beratend tätig. Die Leitung der VHS Münchberg berichtet dem Beirat über die geleistete Arbeit und ihre Pläne. Der Beirat ist berechtigt, zu wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Aufstellung sowie zur konzeptionellen Gestaltung des Programms Stellung zu nehmen. Der Beirat tritt mindestens einmal je Semester zusammen.
- (3) Der VHS-Beirat besteht aus 8 Mitgliedern und kraft Amtes dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, der den Vorsitz führt.
- Dabei werden berufen:
- a) 4 Mitglieder des Stadtrates gemäß dem Stärkeverhältnis der Fraktionen,
  - b) 4 Mitglieder aus der an der Erwachsenenbildung in der Stadt Münchberg interessierten Bürgerschaft.
- (4) Die 8 VHS-Beiräte werden vom Stadtrat bestellt. Ihre Amtszeit endet jeweils zwei Monate nach Ablauf der Amtszeit des Stadtrates.



- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.
- (6) Der 1. Bürgermeister kann beratend an den VHS-Sitzungen teilnehmen.

## **§ 7**

### **Dozenten**

- (1) Die Dozenten sind nebenberuflich tätig. Sie werden üblicherweise jeweils für ein Semester für eine festgelegte Aufgabe als freie Mitarbeiter von der Leitung der VHS Münchberg durch Lehrauftrag verpflichtet.
- (2) Die Honorare orientieren sich im Wesentlichen an der Honorarordnung der VHS Hofer Land e.V. Im Übrigen erfolgt eine Festlegung durch die Leitung der VHS Münchberg in Absprache mit dem Beirat.
- (3) In der Gestaltung ihres Unterrichts sind die Dozenten frei.

## **§ 8**

### **Teilnehmer**

- (1) Zu den Veranstaltungen der VHS Münchberg hat nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweils aktuell gültigen AGB der Volkshochschule Hofer Land e.V. jeder Zutritt.
- (2) Auf Wunsch wird dem Teilnehmer der regelmäßige Besuch einer Bildungsmaßnahme bescheinigt, wenn mindestens 80 % der Unterrichtsstunden besucht wurden. Eine kostenfreie Ausstellung von Teilnahmebescheinigung ist nur binnen eines Semesters nach Kursende möglich. Für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen aus früheren Semestern ist ein Verwaltungsentgelt von 10 Euro zu entrichten.
- (3) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Teilnahme an einem Kurs der VHS Münchberg erforderlich. Diese versichern zugleich, dass sie für alle mit der Kursteilnahme entstehenden Forderungen der Stadt Münchberg aufkommen werden.
- (4) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für alle Teilnehmer verbindlich.



## § 9

### Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird eine Teilnahmegebühr erhoben, die im Programmheft bzw. im Online-Angebot der VHS angegeben ist. Sofern sich aus dem Angebot der VHS nichts anderes ergibt, handelt es sich bei den angegebenen Preisen um Gesamtpreise. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Dem Teilnehmer stehen verschiedene Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung: die Zahlung per Lastschrift sowie die Barzahlung. Sofern aus dem Angebot der VHS nichts anderes hervorgeht, ist eine Barzahlung des Teilnahmeentgelts in der Stadtverwaltung Münchenberg zu den jeweils gültigen Öffnungszeiten möglich. Dozenten sind nicht berechtigt, Teilnahmeentgelte entgegenzunehmen.
- (3) Das Teilnahmeentgelt für eine gebuchte Veranstaltung wird am Tag des Anmeldeschlusses zur Zahlung fällig. Tritt ein Teilnehmer verspätet in den Kurs ein, sind die Gebühren in vollem Umfang fällig. Eine anteilige Gebührenreduzierung kann nicht gewährt werden.
- (4) Für die Teilnahme an Prüfungen werden Prüfungsgebühren erhoben. Diese werden vor der Anmeldung zur Prüfung fällig.
- (5) Zusätzlich zum Teilnahmeentgelt können Materialkosten erhoben werden. Diese werden in der Kursbeschreibung angegeben. Regelungen zur Entgeltermäßigung finden grundsätzlich auf diese Kosten keine Anwendung.
- (6) Zahlt der Teilnehmer das fällige Teilnahmeentgelt und/oder die sonstigen im Angebot ausgeschriebenen Kosten nicht, kann die VHS dem Teilnehmer eine angemessene Nachfrist zur Bezahlung setzen und bei fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Kunde vorbehaltlich weitergehender Ansprüche verpflichtet, der VHS für die Bearbeitung des Anmeldevorgangs eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5% des Teilnahmeentgelts, höchstens jedoch einen Betrag von 20,00 Euro zu bezahlen.

## § 10

### Verbandsmitgliedschaft der VHS Münchenberg

Die VHS Münchenberg ist Mitglied der VHS Hofer Land e.V., sowie im Bayerischen Volkshochschulverband (BVV).

## § 11

### Haftung

- (1) Die Stadt Münchberg übernimmt gegenüber den Teilnehmern an allen Veranstaltungen der VHS Münchberg nur die Haftung für Unfälle im Umfang ihrer Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung, besonders für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen ist ausgeschlossen.
- (2) Für Personen- und / oder Sachschäden, die den Teilnehmern an den Veranstaltungen der VHS Münchberg durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Münchberg nicht.
- (3) Die Veranstaltungsteilnehmer haften der Stadt Münchberg für Schäden, die sie verschulden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

## § 12

### Änderungen und Auflösung der VHS Münchberg

Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der VHS Münchberg beschließt der Stadtrat der Stadt Münchberg. Der VHS Beirat ist vorher zu hören.

## § 13

### Inkrafttreten

- (1) Diese VHS-Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 19.05.2022 tritt die Satzung für die kommunale Volkshochschule vom 26.5.1979 außer Kraft.

---

STADT MÜNCHBERG

Münchberg, den 19.05.2022

  
Max Petzold

2. Bürgermeister

